

Stadt Dülmen - Postfach 1551 - 48236 Dülmen

Kreis Coesfeld
70 - Umwelt
Untere Naturschutzbehörde
Friedrich-Ebert-Str. 7
48653 Coesfeld

Der Bürgermeister
Verbindliche Bauleitplanung
Heinrich-Leggewie-Str. 13

48249 Dülmen,	03.09.2024
Auskunft erteilt:	Christian Heidemann
Aktenzeichen:	.
Zimmer:	44
Durchwahl-Nr.:	02594 12-633
Sammel-Nr.:	02594 12-0
Telefax:	02594 12-649
E-Mail:	c.heidemann@duelmen.de
Internet:	www.duelmen.de

Antrag auf Befreiung gem. § 67 BNatSchG vom Alleeschutz gemäß § 41 LNatSchG NRW

hier: Beseitigung von 8 Bäumen in der im Alleenkataster der Landes NRW unter der Kennung AL-COE-0048 „Linden- und Spitzahornallee an der Hülstener Straße“ geführten Allee zum Zweck des Lückenschlusses der „Südumgehung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bekannt, hat das Verwaltungsgericht Münster mit Urteil vom 22.02.2023 (Az. des Kreises: 70.2-2017/1037) den von Ihnen im betreffenden Zusammenhang erlassenen Bescheid vom 20.06.2018 rechtswirksam aufgehoben. Nach Überprüfung der dem maßgeblichen Antrag zugrundeliegenden Planung und nach sachverständiger Ergänzung der Planungsunterlagen durch ein erneutes Baumgutachten und eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung wurde mit Datum vom 29.09.2023 ein gegenüber der vorausgehenden Planung modifizierter Antrag auf entsprechende naturschutzrechtliche Befreiung an Ihre Behörde gerichtet. Ausgehend von der Erörterung dieses Antrages in Ihrem Naturschutzbeirat und der dort vorgetragenen Anregung für eine bisher unberücksichtigte Ausführungsalternative des Straßenbauvorhabens wurde diese konkretisierend untersucht und bildet als solche die inhaltliche Grundlage für den nachstehenden, nochmals modifizierten Befreiungsantrag mit der Bitte um Prüfung und Entscheidung. Vor diesem Hintergrund bitte ich, eine abschließende Entscheidung über den Ihnen bereits o.g. vorliegenden Befreiungsantrag auszusetzen.

Die Stadt Dülmen beantragt gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG,

die Befreiung vom Alleeschutz gemäß § 41 Abs. 1 LNatSchG für die Teilbeseitigung der nach § 41 Abs. 4 Satz 1 LNatSchG im Alleenkataster des Landes Nordrhein-Westfalen unter der Kennung AL-COE-0048 „Linden- und Spitzahornallee an der Hülstener Straße“ geführten Allee,



Bankverbindung
Sparkasse Westmünsterland
VR-Bank Westmünsterland eG
Volksbank Nottuln eG

BIC
WELADE3WXXX
GENODEM1BOB
GENODEM1CNO

IBAN
DE67 40154530 0018000109
DE08 42861387 0046601100
DE54 40164352 1900042200

Serviceportal
Informationen zu Dienstleistungen,
Ansprechpersonen und Öffnungszeiten
finden Sie unter
serviceportal.duelmen.de

die die in Anlage 1 dargestellte Straßenbaumaßnahme erfordert.

Zum Inhalt des Antrages wird auf den in der Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan, zur Erläuterung und Begründung auf die Ausführungen in Anlage 2 zu diesem Schreiben verwiesen. Beide Anlagen sind in ihrem Inhalt auch darauf ausgerichtet, als Informationsgrundlage für die Beratungen und Entscheidung des Naturschutzbeirates in Anspruch genommen werden zu können.

Bezüglich des Verhältnisses zwischen der beantragten Befreiung und dem für die Realisierung des Straßenbauvorhabens zugrundeliegenden Bebauungsplanes „Gausepatt“ – IV. Änderung darf ich zu Ihrem Verständnis ergänzend anmerken, dass der Verzicht auf die im Bebauungsplan festgesetzten Anpflanzungen von Bäumen in den Bereichen bzw. an den Standorten an denen nunmehr entsprechend der Antragstellung keine Beseitigung des Altbaumbestandes vorgesehen ist, dem Bebauungsplan nicht entgegensteht, da die betreffenden Pflanzmaßnahmen mit Blick auf den (noch) vorhandenen und gemäß § 41 LNatSchG geschützten Baumbestand (zunächst) lediglich im jeweiligen Vollzug bis zu dem Zeitpunkt zurückgestellt werden, zu dem ein an der betreffenden Stelle bestehender Baum entfallen sollte. Dies dürfte auch in Einklang mit den Anforderungen der in den Bebauungsplan eingeflossenen naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung stehen, da durch den nunmehr vorgesehenen umfangreichen Erhalt des Altbaumbestandes der Eingriff deutlich geringer ausfallen wird, als im ursprünglichen Umsetzungskonzept angenommen. Soweit die nach dem Bebauungsplan festgesetzten Anpflanzungen von Bäumen südlich des bisher südlich des Trassenverlaufs geplanten Radweges aufgrund des dort nunmehr im östlichen Abschnitt vorgesehenen Fahrbahnverlaufes sowie im westlichen Abschnitt aufgrund des dort nur noch einseitig nördlich des Trassenverlaufs vorgesehenen Radweges nicht mehr realisiert werden können, soll der naturschutzrechtliche Ausgleich für den Eingriff in die Allee durch die Ergänzung einer entlang des Wirtschaftsweges 126, westlich der Karthaus, bislang einseitig bestehenden Baumreihe auf einer Länge von ca. 250m hin zu einer Allee erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Carsten Hövekamp

Anlagen:

1. Lageplan zum Befreiungsantrag
2. Erläuterung und Begründung des Antrages
3. Tabellarische Übersicht der Alleebäume - Erforderliche Fällungen in Abhängigkeit der Alternativen
- 4.0– 4.13 Übersichtspläne zu den betrachteten Alternativen

5. Gutachten „Allee Hülstener Straße“, arboristnrw, Heiner Löchteken, Ö.b.v. Baumsachverständiger, 03.07.2023 (Anlage 5.1) und 23.09.2023 (Anlage 5.1)
6. Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG - Artenschutzprüfung Stufe 1 – Vorprüfung
Ausbau Hülstener Straße (geplanter Neubau der K17n / südliche Entlastungsstraße) mit Nachträgen vom 13.06.2017 und vom 18.09.2023 in Dülmen, Umweltbüro Essen, 20.09.2023